

Antrag Nr. 21-O-04-0048

CDU

Betreff:

Fußgängerampel Wilhelminenstraße (CDU)

Antragstext:

Antrag der CDU-Fraktion:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, aus welchen konkreten Gründen die Fußgängerampel in der Wilhelminenstraße nicht wieder errichtet und in Betrieb genommen werden kann. Dabei wird um eine detaillierte Stellungnahme zu den rechtlichen Erwägungen und den Rechtsgrundlagen gebeten, da im Schreiben des Magistrats vom 25.09.2021 nur eine fehlende Anordnungsfähigkeit pauschal formuliert ist und keine detaillierte Begründung unter Berücksichtigung von § 45 Abs. 1c S. 4 StVO erfolgt ist, wie es im Beschluss Nummer 0108 des Ortsbeirates Nordost vom 18.11.2020 erbeten wurde.

Begründung:

Mit Schreiben vom 25.09.2021 hatte der Magistrat auf den Beschluss des Ortsbeirates Nordost vom 18.11.2020 hin mitgeteilt, dass eine Wiederinstallation der Lichtzeichenanlage in der Wilhelminenstraße nicht möglich sei, weil Signalisierungen in Tempo-30-Zonen grundsätzlich nicht anordnungsfähig seien. Dies ist insoweit nicht nachvollziehbar, da gemäß § 45 Abs. 1c S. 4 StVO abweichend von Satz 3 vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo-30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig bleiben.

Wiesbaden, 18.10.2021